

## II. Abschnitt: Vorbeugender Brandschutz

ALT

### § 22 Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.

"Gesetzentwurf der L'Reg. zum FSHG; Drs. 12/1993"

NEU

§ 5 (§ 22 alt) Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften

Aufgabe der Brandschutzdienststellen ist es, nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften Belange des Brandschutzes wahrzunehmen. Brandschutzdienststellen sind die Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügt, im übrigen die Kreise. Die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Tätigkeiten sind Bedienstellen mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen.

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge:

*Die Aussage "Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst" sagt aus, daß dieses nur hauptamtliche/berufliche Feuerwehrleute ausführen können, die möglicherweise zum Kreis wechseln.*

*Sinnvoller ist mit einer Ergänzung zum vorgenannten zu argumentieren (z.B. "oder gleichwertige Ausbildung zur Erfüllung der Aufgabenstellungen").*

*(Hauptamtliche/berufliche Feuerwehrleute müssen keine Erfahrung oder Ausbildung in der Baukonstruktion oder Bautechnik haben. Diese Erfahrungen und Kenntnisse sind aber notwendig).*

Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode Neudruck Zuschrift 12/1328 A08 + A10
---

ALT

§ 23 Brandschau

(2) Durch die Brandschau sind Vorschriften über die Feuerstättenschau, Gebäude und Einrichtungen zu überprüfen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein würden.

NEU

§ 6 ( §§ 23, 31 alt) Brandschau

(2) Die Brandschau ist Aufgabe der Gemeinden. Sie wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt. Die Brandschutztechniker müssen mindestens eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr absolviert und erfolgreich an einem Lehrgang für Brandschutztechniker teilgenommen haben. Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandschau von Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 5 vorzuhaltenden Bediensten zur Verfügung. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben; sie ist über das Ergebnis der Brandschau und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

*Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge:*

*Abs. 2, S. 2 "Brandschutztechniker müssen mindestens eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst....."*

*Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Brandschtaufgabe ist eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nicht ausreichend, da für die Feststellung von sichtbaren und verdeckten Mängel ein besonderes Fachwissen nicht nur aus dem Bereich Feuerwehrewesen, sondern auch der Baukonstruktion und Bau-technik vorhanden sein muß.*

## **Schlussbemerkungen:**

**Die Festsetzungen in § 24 - Pflichten der Betreiber..... sind neu und dem Text nach ausreichend.**

***Es sind bei der Umsetzung mögliche neue Erfahrungswerte einzuarbeiten.***